



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1923 gegründete Sportverein führt den Namen Sportverein Winterspüren e.V. (kurz: SV Winterspüren e.V.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg (Registernummer 590101) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Stockach-Winterspüren.

§ 2 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied beim Südbadischen Fußballverband e.V. und beim Badischen Tennisverband e.V.. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, usw.) beider Verbände. Die vom Deutschen Tennis-Bund erlassenen Satzungen und Bestimmungen werden als verbindlich anerkannt; dies gilt insbesondere für die Einzelmitglieder.

§ 3 Zweck

Der Verein hat sowohl sportlichen als auch kulturellen Charakter und verfolgt einerseits den Zweck, die körperliche Heranbildung und den Sportbetrieb für seine Mitglieder zu pflegen und andererseits die Kultur in den Tal-Gemeinden zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Ausübung des Fußball- und Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Politische, rassistische oder religiöse Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.



§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Beitrittsabsicht muss vorab mündlich über ein Vorstandsmitglied bekanntgegeben werden. Mit der Aufnahme als Mitglied in den Sportverein ist nicht gleichzeitig auch die Mitgliedschaft zur Tennisabteilung verbunden. Andererseits ist eine Mitgliedschaft zur Tennisabteilung nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft zum Sportverein möglich. Die Mitgliedschaft zur Tennisabteilung muss schriftlich über den Vorstand beantragt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren werden in den jeweiligen (Jugend-) Abteilungen (Fußball und Tennis*) zusammengefasst. Die Interessen gegenüber dem Verein nimmt der jeweils zuständige Jugendleiter/Abteilungsleiter wahr. Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die Jugendarbeit des Vereins.

Über die Aufnahme oder die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Begründung. Die Aufnahme oder Ablehnung in der Tennisabteilung können dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand ernannt. Die Ehrenmitglieder sind (mit Ausnahme der Mitgliedschaft zur Tennisabteilung) von der Beitragspflicht befreit.

In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Abteilungen setzen sich jeweils aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern zusammen.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen obigen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

* Die Abteilung Tennis unterhält derzeit keine eigene Jugendabteilung (Stand: 08/2021). Die Interessen der Jugendlichen in der Tennisabteilung werden vom Abteilungsleiter Tennis wahrgenommen.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Sportverein erlischt

- a) durch einen schriftlichen mitgeteilten, freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - wenn das Mitglied gegen die Satzungen des Vereins sowie gegen die Anordnungen des Vorstands fortgesetzt verstößt,
 - bei schweren unsportlichem Verhalten oder kriminellen Vergehen,
 - wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
 - wenn das Vereinsmitglied der Beitragspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Wenn ein Tennisabteilungsmitglied verhindert ist (z.B. vorübergehender Wegzug), kann der Vorstand auf Antrag ein befristetes Ruhen der Mitgliedschaft beschließen und ihn als passives Mitglied weiterführen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen gegen seinen Ausschluss Berufung einzulegen. Diese hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung. Bis zu deren Entscheidung ist der Ausschluss wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Vereins bzw. der Tennisabteilung entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliedsbeiträge nach Ankündigung in der Generalversammlung zeitnah nach dieser Sitzung an den Verein zu entrichten. Die Art der Abwicklung der Beitragszahlung wird durch den Vorstand festgelegt. Für verspätete eingehende Mitgliedsbeiträge kann vom Vorstand eine Mahngebühr erhoben werden.



§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird zum Beginn eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vorher über die Tagespresse, hier: Südkurier (Ausgabe Stockach) und Stockacher Mitteilungsblatt, zu erfolgen. Mitglieder des Vereins, die nicht in Stockach (inkl. Teilgemeinden) wohnhaft sind, werden schriftlich oder über einen anderen geeigneten Kommunikationsweg (z.B. per Mail) gesondert eingeladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäfts- und Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Entlastung der Gesamtvorstandschaft,
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorstand in Textform (z.B. per Brief oder digitaler Form) eingereicht sein.

Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Der Schriftführer hat über die Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorstand zu unterzeichnen ~~den Mitgliedern des Vereinsvorstands zur Kenntnisnahme weiterzuleiten~~ sowie nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu archivieren.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Eine Ausnahme bildet der ~~Abteilungsleiter Jugend Fußball bzw. Tennis~~ der von der Jugendversammlung gewählt wird. Der 1. Vorstand muss geheim gewählt werden. Alle weiteren Mitglieder werden in offener Wahl gewählt. Sollte für einen weiteren Vorstandssitz geheime Wahl auf Antrag gewünscht werden, so muss $\frac{1}{3}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder einberufen werden.



§ 11 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand (Vorstandsvorsitzender),
- b) dem 2. Vorstand,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Hauptkassier,
- e) ~~dem 2. Kassier,~~
- f) dem Abteilungsleiter Fußball,
- g) dem Abteilungsleiter Tennis,
- h) dem ~~Jugendleiter~~ Abteilungsleiter Jugend Fußball,
- i) ~~dem Jugendleiter Tennis,~~
- jj) vier fünf Beisitzer, die die Interessen der übrigen Abteilungen vertreten mit Aufgabenschwerpunkten, die der Vereinsvorstand mehrheitlich bestimmt.

Darüber hinaus können weitere Mitglieder des Vereins auf Wunsch des Vereinsvorstands beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. oder 2. Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. oder 2. Vorstand einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorstand zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Vereinsvorstands zur Kenntnisnahme weiterzuleiten sowie nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu archivieren.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. Vorstandes werden dessen Funktionen vom 2. Vorstand übernommen.

Die Beschlussfassung des Vorstandes bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.



§ 12 Kassenprüfer

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen, die durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen ist. Die Rechnungsprüfer und Stellvertreter dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und werden von der Generalversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzungen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

§ 14 Haftung

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen (s. § 11) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zu Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stockach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Stadtteil Winterspüren, zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzbestimmungen

Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks (§ 3) des Vereins werden unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben, genutzt und gespeichert.



Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied, insbesondere nachfolgende Rechte:

- ✓ Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO),
- ✓ Berichtigungsrecht (Art. 16 DSGVO),
- ✓ Löschungsrecht (Art. 17 DSGVO),
- ✓ Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO),
- ✓ Datenübertragung (Art. 20 DSGVO),
- ✓ Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO),
- ✓ Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Den Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten ist es untersagt, personenbezogene Daten unautorisiert zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten bzw. (Dritten gegenüber) bekannt zu geben. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Falls für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG ein Datenschutzbeauftragter benötigt wird, wird dieser durch den 1. Vorstand des Vereins (Vorstandsvorsitzender) bestellt.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird gemäß § 16 dieser Satzung in der Generalversammlung beschlossen.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung vom **20.08.2021** beschlossen. Sie tritt damit an die Stelle der bisherigen Vereinssatzung vom **12.04.2019**.

Stockach-Winterspüren, den **20.08.2021**.

(1. Vorstand: Alexander Bösch)

(2. Vorstand: Manuel Winkler)